

**VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHT - gerichtliche und außergerichtliche
Tätigkeiten der allgemein gerichtlich beeideten Sachverständigen; Dolmetscher
und Übersetzer - VH008**

Abweichend von Art. 1 AVBV bezieht sich der Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme bis maximal 40 % dieses Betrages auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Personen- und/oder Sachschäden. Für Schäden dieser Art finden die AVBV sinngemäß Anwendung.